

Satzung zur Umsetzung der Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Zugang zum Master of Education in den Mangelfächern Physik und Informatik für das Lehramt Gymnasium

vom 23. April 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVOKM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Satzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung setzt die Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Zugang zum Master of Education in den Mangelfächern Physik und Informatik für das Lehramt Gymnasium vom 14. August 2018 um. Sie findet nur für den Geltungszeitraum der Ausnahmegenehmigung Anwendung, danach wird sie gegenstandslos.

§ 2 Ausnahmeregelung

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 8 S. 1 und S. 2 RahmenVO-KM sowie vom Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ und dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge Physik und Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ist der Zugang zum Master of Education in den Fächern Physik und Informatik für das Lehramt Gymnasium auch mit einem Bachelo-

rabschluss der Fachrichtung Informatik oder Physik ohne lehramtsbezogene Elemente und möglicherweise bereits vorhandener Studienanteile in einem geeigneten Zweifach (i.d.R. Mathematik oder Physik) möglich.

- (2) Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Informatik oder Physik und dem gewählten Zweifach bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt worden sind.
- (3) Um den inhaltlichen Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Verleihung eines Masters of Education Lehramtstyp 4 (Lehramt Gymnasium) Genüge zu tun, sind mit Abschluss des Masterstudiengangs dieselben Studieninhalte wie im konsekutiven Lehramtsstudienmodell aufzuweisen. Dies setzt auch das Studium eines Zweifaches (i.d.R. Mathematik oder Physik) voraus.
- (4) Im Übrigen bleiben die rechtlichen Vorgaben unberührt.

§ 3 Verfahrensregelungen

- (1) Neben den sonstigen Voraussetzungen ist in den von dieser Satzung geregelten Fällen ein Gespräch bei der Fachstudienberatung beider Fächer verpflichtend. Entsprechende Nachweise sind mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (2) In den Fällen, in denen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang eine Aufnahmeprüfung durchgeführt wird, gelten für die Zulassung zu dem Zweifach in der Regel die jeweiligen Bestimmungen dieser Zulassungssatzungen. In allen anderen Fällen wird die Eignung für das Zweifachstudium in einer individuellen Eignungsfeststellungsprüfung festgestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor